

# Kanton St.Gallen Baudepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

## Amtliche Vermessung 1993 (AV93) im Kanton St.Gallen

# WEISUNG ZUR BEARBEITUNG VON LAGEFIXPUNKTEN DER KATEGORIE 3 (LFP3)

vom 4. Juni 1998

# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

		ortwahl			
2.		eichnungsmöglichkeiten bei LFP3			
		Stein- und Bolzensatz			
		Lagefixpunkte mit befahrbarer Abdeckung			
		Lagefixpunkte ohne Abdeckung			
		Hilfspunkte			
3. Behandlung von Punkten mit Rückversicherung (sekundäre Zeichen)					
		Grundsätze			
		Umklassierte LFP1-2			
		Primäre Kennzeichnung			
		Materialisierung exzentrischer sekundärer Zeichen			
		Einmessung exzentrischer sekundärer Zeichen			
		Materialisierung zentrischer sekundärer Zeichen (Bodenplatte)			
		Einmessung zentrischer sekundärer Zeichen			
		Abgabe der Daten			
		Aufbereitung zum Punktprotokoll			
4.		ahme mit Messungen im Fixpunktnetz und Lagerung auf SG200			
		Beurteilung, Begehung, Revision (LFP1-2)			
		Beurteilung, Begehung (PP)			
		Wegfallende alte Lagefixpunkte (PP)			
		Messungen			
		Dokumentation, Nachführung			
5.		ahme ohne Messungen im Fixpunktnetz			
		Punktdichte			
		Übernahme der alten Lagefixpunkte (PP)			
_		Dokumentation, Nachführung			
6.	6. Übernahme mit Messungen im Fixpunktnetz und lokaler Lagerung				
		Punktdichte			
	6.2.	Beurteilung, Begehung, Revision (LFP1-2)	.8		
		Beurteilung, Begehung (PP)			
		Wegfallende alte Lagefixpunkte (PP)			
		Messungen			
_		Dokumentation, Nachführung			
1.	verwa	ItungLagefixpunkte (LFP3)	.9		
		Alte Fixpunkte (PP)			
0		Lageaufnahmepunkte (LAP)			
		ation			
	9. Mängelbehebung9 10. Nachführung9				
		ng			
	. Alliia	''y			

## 1. Standortwahl

Für die lokale Standortwahl gelten folgende Kriterien:

- möglichst geschützt vor Verkehr für Stationierung (wenig verkehrsbehindernd, bevorzugt in Trottoirs);
- gut zugänglich, möglichst auf öffentlichem Grund;
- Rücksichtnahme auf vorhandene Werkleitungen (Leitungskatasterpläne konsultieren);
- bleibend gesicherte Sichtverbindung auf mindestens zwei Lagefixpunkte in der n\u00e4heren Umgebung, m\u00f6glichst im Strassenraum mit gen\u00fcgend Abstand zu Bepflanzungen;
- in Landwirtschafts- und Waldstrassen mit Kiesbelag in Wegmitte;
- möglichst luftsichtbar (Photogrammetrie, GPS).

Vor der definitiven Standortwahl von Lagefixpunkten (LFP) auf privatem Grund soll das Einverständnis des Grundeigentümers eingeholt und auf die Duldungspflicht hingewiesen werden. Er ist auch über das Meldesystem bei Gefährdung des Punktes zu orientieren.

## 2. Kennzeichnungsmöglichkeiten bei LFP3

## 2.1. Stein- und Bolzensatz

Vor der Grabarbeit wird der durch Pflock oder Nagel vorübergehend markierte LFP-Standort temporär rückversichert. Das Aushubmaterial wird schichtweise wieder eingefüllt und gut gestampft. Alle Steine sind mit einem oberen Steinkranz solid zu verkeilen oder einzubetonieren (bis maximal 5 cm unter Steinoberfläche). Darüber ist das wieder eingefüllte Material ebenfalls gut zu verdichten.

Müssen wegen Hindernissen (z.B. Fels) Steine gekürzt werden, sind diese solid einzubetonieren.

Die geschliffene Steinoberfläche muss horizontal sein.

Wird eine Schachtabdeckung über dem Lagefixpunktstein oder -bolzen gesetzt, darf diese damit keine Verbindung aufweisen. Die Schachtabdeckung darf nicht einsinken. Allfällig in den Schacht eingedrungenes Regenwasser muss zwischen Steinkopf und Schacht abfliessen können.

LFP-Bolzen sind mit ausreichend Zementmörtel oder Beton zu setzen. Die Bolzenoberfläche soll horizontal sein und darf auf keinen Fall vorstehen.

Das zu verwendende Material für LFP-Steine und -bolzen sowie die erforderlichen Grössen und Konstruktionsmasse sind in den nachfolgenden Tabellen enthalten.

#### 2.2. Lagefixpunkte mit befahrbarer Abdeckung

Тур	Material	Standort	Schnitt
A1	Granitmarkstein unter Gussschacht.  Stein mind. 12 cm x 12 cm / 65-70 cm gesägt oder behauen mit Zentrumsloch Ø 1 cm und 1 cm tief sowie geschliffener Steinkopfoberfläche	Strassen, Wege, Trot- toirs und Plätze mit As- phaltbelag ohne Leitun- gen in geringer Tiefe	Gussschacht  Asphaltbelag / Kies  neu alt  Kies/Aushubmaterial gestampft  Keilsteine oder Einfüllmaterial vibriert  Granitmarkstein  Kies/Aushubmaterial gestampft

A2	Granitmarkstein in Betonrohr mit Guss- oder Betondeckel	Landwirtschafts- und Waldstrassen (Mitte) sowie befahrbare Plätze mit Kiesbelag oder Wiesen	Guss- oder Betondeckel ø 25-30 cm  10-15 cm 5-8 cm  Keilsteine oder Einfüllmaterial vibriert  Granitmarkstein  Kies/Aushubmaterial gestampft  Keilsteine oder Einfüllmaterial vibriert
B1	Messingbolzen mit der Aufschrift LFP in Beton- sockel unter Guss- schacht	Strassen, Wege (ausserhalb der Fahr- spur), Trottoirs und Plätze mit Asphaltbelag über Leitungen in gerin- ger Tiefe	Gussschacht Asphaltbelag  13 cm  ca.5 cm  ca.5 cm  ca.5 cm  ca.25 cm  30 cm  Asphaltbelag  neu alt  sandiger Feinkies/ Aushubmaterial verdichtet  Messingbolzen  Beton

## 2.3. Lagefixpunkte ohne Abdeckung

Тур	Material	Standort	Schnitt
A3	Granitmarkstein	Wiesen, Wald, Gärten und Parkanlagen (Rasen)	2-5 cm  Kies/Aushubmaterial gestampft  Keilsteine oder Einfüllmaterial vibriert  Granitmarkstein  Kies/Aushubmaterial gestampft  Betonplatte oder Bolzen
B2	Messingbolzen in Mörtel	Betonstrassen, beto- nierte und gepflästerte Wege und Plätze, Fels, Randsteinfugen	ca.10 cm  massive Betonplatte  Messingbolzen  Zementmörtel  ca.4 cm

## 2.4. Hilfspunkte

Die für Detailaufnahmen, Absteckungen und Netzversteifungen notwendigen Lageaufnahmepunkte (LAP) oder Hilfspunkte sind am ausgewählten Standort möglichst kostengünstig zu erstellen.

Je nach Standort eignen sich folgende Materialien für eine temporäre Kennzeichnung:

Material	Standort	
Holzpfähle	Wiesen, Rasen, Parkanlagen, Wald	
Stahlnägel (Messpunkt), Eisendorne, Bolzen, Bohrloch	Asphaltbelag, Pflästerung, Betonplatte	
Eisenrohre mit Kunststoffkappen (Messpunkt)	Kiesweg, Plätze, Wiesen, Rasen, Parkanlagen, Wald	
Eisenrohre, Holzpfähle	Bachrand, Moor	
Kunststoffmarken	Kiesweg, Plätze, Wiesen, Rasen, Parkanlagen, Wald	

Pflöcke, Röhren, Bolzen und Kunststoffmarken sollen solld mit dem jeweiligen Untergrund verbunden sein. Sie dürfen im Gelände nicht vorstehen (zum Schutz vor Beschädigungen).

## 3. Behandlung von Punkten mit Rückversicherung (sekundäre Zeichen)

#### 3.1. Grundsätze

In der Regel sollen mit der Erneuerung eines kommunalen Vermessungswerkes nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung 1993 (AV93) alle bestehenden LFP2 und ausgewählte LFP1 (ehemalige Punkte III. Ordnung), bis auf die LFP1 (ehemalige Punkte I. und II. Ordnung) und SG200 Punkte, zu LFP3 umklassiert werden.

Ob in einer Gemeinde zusätzliche Punkte mit sekundären Zeichen erstellt und nachgeführt werden, richtet sich nach der Überführung des bestehenden Fixpunktnetzes. Es werden drei Fälle unterschieden.

- 1. Übernahme mit Messungen im Fixpunktnetz und Lagerung auf SG200 Punkten
- 2. Übernahme ohne Ergänzungsmessungen im Fixpunktnetz
- 3. Übernahme mit Ergänzungsmessungen im Fixpunktnetz und lokaler Lagerung

Eine Übernahme gemäss Punkt 3 ist in neuen Operaten nicht mehr zugelassen.

#### 3.2. Umklassierte LFP1-2

Umklassierte intakte LFP1-2 genügen den Anforderungen, sie sind nicht zusätzlich zu bearbeiten.

## 3.3. Primäre Kennzeichnung

Die bestehende oder neue Kennzeichnung muss den Vorgaben gemäss Kap.2 entsprechen. Ungenügende bestehende Kennzeichnungen sind zu erneuern.

## 3.4. Materialisierung exzentrischer sekundärer Zeichen

Die sekundären Zeichen sollen so plaziert sein, dass sie möglichst dauerhaft sind. Im Schadenfall können die neuen Werte (Lage und Höhe) für das primäre Zeichen direkt abgeleitet werden (Identität). Sie liegen in der Regel zwischen 2 und 20 m vom primären Zeichen entfernt.

Im Normalfall ist ein Primärzeichen mit mindestens 3 Sekundärzeichen (kleine Messingbolzen) zu versehen. Dabei sind die Sekundärzeichen in festen Grund einzulassen (Mauern, Randsteinfugen, Fels, Gebäude etc.). Es sind keine Nägel zugelassen, es können bestehende Grenzbolzen als Sekundärzeichen verwendet werden.

Es ist nicht notwendig, dass auf allen sekundären Zeichen stationiert werden kann.

## 3.5. Einmessung exzentrischer sekundärer Zeichen

Folgende Elemente sind zu erheben:

- Azimute (aus Satzmessung) und Distanzen zu den Sekundärzeichen;
- Spannmasse (Messband) zwischen den Sekundärzeichen;
- relative Höhendifferenzen zwischen dem Primär- und den Sekundärzeichen.

## 3.6. Materialisierung zentrischer sekundärer Zeichen (Bodenplatte)

An Stelle der Messingbolzen können im Landwirtschafts-, Berg- und Alpgebiet die Primärzeichen mit einer horizontalen Bodenplatte die ca. 80 cm unter Boden eingelassen ist (Frosttiefe) versichert werden. Genauere Angaben dazu sind in den *Richtlinien für die Bestimmung von Fixpunkten der V+D / L+T vom November 1996* im Kapitel 4.4.1.1 definiert.

## 3.7. Einmessung zentrischer sekundärer Zeichen

Der Abstich zur Bodenplatte ist mit einer Setzlatte zu erheben.

## 3.8. Abgabe der Daten

Die ausgewerteten Messelemente für die Sekundärzeichen sind in geeigneter Form dem KMVA zu übergeben. Ebenfalls ist eine Reinzeichnung der Situationsskizze als Scannvorlage, oder die bereits gescannte Skizze im bmp-Format (Auflösung 300 dpi) abzuliefern. Das Skizzenfenster auf dem TRIDAT-Protokoll weist ein Maximalformat von 130 x 66 mm auf. Weil die gelieferte Skizze wenn nötig auf diese Fenstergrösse vergrössert oder verkleinert wird, darf die Skizze keine Massstabsangaben enthalten.

## 3.9. Aufbereitung zum Punktprotokoll

Die Protokolle werden durch das KMVA erstellt. Eine Karte mit eingetragenen LFP1-2 und LFP3 mit sekundären Zeichen wird dem Nachführungsgeometer zur Verfügung gestellt. Die erstellten Protokolle werden vorderhand auf A5 Blättern gedruckt den Nachführungsgeometern zur Verfügung gestellt. Geplant ist ein kontrollierter direkter Zugriff der Nachführungsbetriebe auf die Access-Datenbank.

## 4. Übernahme mit Messungen im Fixpunktnetz und Lagerung auf SG200

In diesen Operaten werden keine zusätzliche Lagefixpunkte mit sekundären Zeichen erstellt.

## 4.1. Beurteilung, Begehung, Revision (LFP1-2)

Die zur Umklassierung vorgesehenen Punkte werden bezüglich ihrer zukünftigen Verwendbarkeit im LFP3-Netz beurteilt. Für sämtliche Punkte im technischen Perimeter erfolgt eine Begehung. Mangelhafte Kennzeichnungen werden gemäss den Kennzeichnungsmöglichkeiten bei LFP3 (Kap. 2) revidiert. Diese Arbeiten gehören zur LFP2 Nachführung.

## 4.2. Beurteilung, Begehung (PP)

In einer Feldbegehung wird der alte Fixpunktbestand bezüglich Kennzeichnung und Identität beurteilt.

## 4.3. Wegfallende alte Lagefixpunkte (PP)

Alte Lagefixpunkte ohne aktuelle Koordinaten müssen, um Verwechslungen auszuschliessen, unkenntlich gemacht werden. Dazu sind Schachtabdeckungen und Bolzen zu entfernen. Bei bodenebenen Granitsteinen ist zumindest der Kopf abzuschlagen. Beschädigter Strassenbelag und entstandene Löcher sind instand zu stellen.

Es soll kein ausserordentlicher Suchaufwand betrieben werden.

Punkte, die zugleich Grenzpunkte sind, werden belassen.

## 4.4. Messungen

Innerhalb eines KE Perimeters ist in der Regel der gesamte Bestand der zur Umklassierung vorgesehenen Punkte zweimal unabhängig zu stationieren. Ebenso die für den Bezug zum bestehenden PP-Netz relevanten Punkte.

#### 4.5. Dokumentation, Nachführung

Die ehemaligen LFP1-2 Protokolle werden nach entsprechender Anpassung im Sinne einer Übergabedokumentation dem Nachführungsgeometer zugestellt. Eine Nachführung ist nicht vorgesehen. In TRIDAT werden diese Punkte gelöscht.

## 5. Übernahme ohne Messungen im Fixpunktnetz

## 5.1. Punktdichte

Werden die Koordinaten der altrechtlichen Fixpunktnetze unverändert in die AV93 übernommen, so gilt als angestrebte Dichte der Lagefixpunkte mit sekundären Zeichen und Protokoll (inklusive der umklassierten LFP1-2):

TS2:	4	LFP pro Quadratkilometer
TS3:	4	LFP pro Quadratkilometer
TS4:	2	LFP pro Quadratkilometer
TS5:	2	LFP pro Quadratkilometer, oder mindestens die
		vorhandene Punktdichte des ehemaligen LFP2 Netzes.

Die Auswahl der bestehenden LFP3, welche zusätzlich mit sekundären Zeichen versehen werden erfolgt im Übernahmekonzept.

## 5.1.1. Beurteilung, Begehung, Revision (LFP1-2)

Die zur Umklassierung vorgesehenen Punkte werden bezüglich ihrer zukünftigen Verwendbarkeit im LFP3-Netz beurteilt. Grundlage ist eine Feldbegehung, welche bis zu 15 Jahren zurückliegen kann. Mangelhafte Kennzeichnungen werden gemäss den Kennzeichnungsmöglichkeiten bei LFP3 (Kap. 2) revidiert. Die Begehung und die Revision der Kennzeichnungen gehört zur LFP2 Nachführung. Die Revision der Kennzeichnungen kann in begründeten Fällen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. In der ordentlichen Fixpunktnachführung, bei entsprechendem Handlungsbedarf (Mutation), werden diese Arbeiten zu Lasten der Gemeinde erledigt.

## 5.2. Übernahme der alten Lagefixpunkte (PP)

Alte Lagefixpunkte an geeigneten Standorten mit intakter Kennzeichnung, welche den Bestimmungsanforderungen für Lagefixpunkte genügen (aktuelle Koordinaten) werden als LFP3 verwaltet. Im Zuge der Nachführungstätigkeit wird gemäss einem Gesamtkonzept der Bestand auf die vorgesehene Punktdichte (TVAV) reduziert.

## 5.3. Dokumentation, Nachführung

Zur Erhaltung der Punktgeschichte und der Identität werden die umklassierten und die neu erstellten Protokolle in TRIDAT weitergeführt bzw. erfasst. (s. Anhang).

## 6. Übernahme mit Messungen im Fixpunktnetz und lokaler Lagerung

#### 6.1. Punktdichte

Werden neu gemessene Fixpunktnetze lokal gelagert, so gilt als angestrebte Dichte der Lagefixpunkte mit sekundären Zeichen und Protokoll (inklusive der umklassierten LFP1-2):

TS2:	4	LFP pro Quadratkilometer
TS3:	4	LFP pro Quadratkilometer
TS4:	2	LFP pro Quadratkilometer
TS5:	2	LFP pro Quadratkilometer, oder mindestens die
		vorhandene Punktdichte des ehemaligen LFP2 Netzes.

Die Auswahl der bestehenden LFP3, welche zusätzlich mit sekundären Zeichen versehen werden erfolgt im Übernahmekonzept.

## 6.2. Beurteilung, Begehung, Revision (LFP1-2)

Die zur Umklassierung vorgesehenen Punkte werden bezüglich ihrer zukünftigen Verwendbarkeit im LFP3-Netz beurteilt. Für sämtliche Punkte im technischen Perimeter erfolgt eine Begehung. Mangelhafte Kennzeichnungen werden gemäss den Kennzeichnungsmöglichkeiten bei LFP3 (Kap. 2) revidiert. Diese Arbeiten gehören zur LFP2 Nachführung.

## 6.3. Beurteilung, Begehung (PP)

In einer Feldbegehung wird der alte Fixpunktbestand bezüglich Kennzeichnung und Identität beurteilt.

## 6.4. Wegfallende alte Lagefixpunkte (PP)

Alte Lagefixpunkte ohne aktuelle Koordinaten müssen, um Verwechslungen auszuschliessen, unkenntlich gemacht werden. Dazu sind Schachtabdeckungen und Bolzen zu entfernen. Bei bodenebenen Granitsteinen ist zumindest der Kopf abzuschlagen. Beschädigter Strassenbelag und entstandene Löcher sind instand zu stellen.

Es soll kein ausserordentlicher Suchaufwand betrieben werden.

Punkte, die zugleich Grenzpunkte sind, werden belassen.

## 6.5. Messungen

Innerhalb eines KE Perimeters ist in der Regel der gesamte Bestand der zur Umklassierung vorgesehenen Punkte zweimal unabhängig zu stationieren. Ebenso die für den Bezug zum bestehenden PP-Netz relevanten Punkte.

## 6.6. Dokumentation, Nachführung

Zur Erhaltung der Punktgeschichte und der Identität werden die umklassierten und die neu erstellten Protokolle in TRIDAT weitergeführt bzw. erfasst. (s. Anhang).

## 7. Verwaltung

## 7.1. Lagefixpunkte (LFP3)

Wo vorgesehen, werden Lagefixpunkte mit sekundären Zeichen zentral auf der Triangulationsdatenbank (TRIDAT) im Meliorations- und Vermessungsamt des Kantons St.Gallen (KMVA) verwaltet.

## 7.2. Alte Fixpunkte (PP)

Alte, für den Datenbestand massgebende, den Anforderungen an LFP3 aber nicht genügende Fixpunkte (Kennzeichnung, Bestimmung) werden als LFP4 in der Tabelle LFP4 LAP verwaltet.

## 7.3. Lageaufnahmepunkte (LAP)

Lageaufnahmepunkte sind in der Tabelle LFP4 LAP zu verwalten.

#### 8. Verifikation

Die Verifikation der Kennzeichnung wird durch das KMVA operatsbegleitend vorgenommen. Neuerstellte und wiederverwendete LFP sind gebietsweise vor der Durchführung von weiträumigen Feldmessungen dem KMVA zur Verifikation anzumelden. Bei der Verifikation wird die vorschrifts- bzw. vertragsgemässe Arbeitsausführung geprüft. Die Resultate werden in einem Bericht zu Handen des Unternehmers zusammengestellt.

## 9. Mängelbehebung

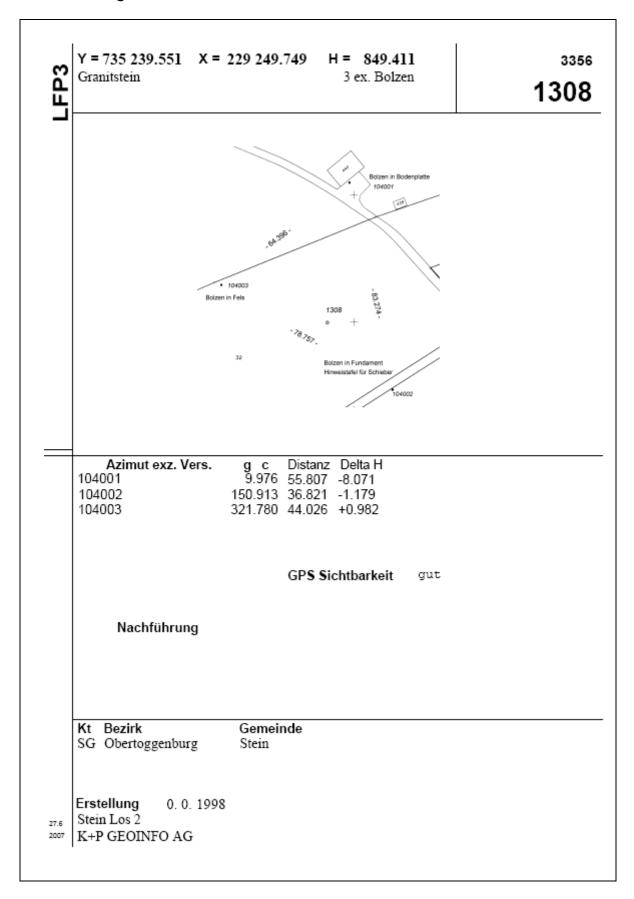
Die Mängel sind innerhalb der im Verifikationsbericht festgesetzten Frist durch den Unternehmer zu beheben. Die ausgeführte Mängelbehebung ist dem KMVA schriftlich mitzuteilen.

## 10. Nachführung

Nachführungsarbeiten werden dokumentiert. Für die periodische Begehung (TVAV, Art. 58) ist ein Konzept pro Gemeinde zu erstellen.

## 11. Anhang

## LFP3 Protokoll Umklassierung aus PP-Netz



## LFP3 Protokoll Umklassierung aus LFP1-2 Netz

